

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1917

Halten; Genehmigung Abtretung Entwässerungsanlagen, Flurdenkmal sowie Aktiven und Passiven der Flurgenossenschaft Halten an die Einwohnergemeinde Halten, Flurreglement der Einwohnergemeinde Halten und Auflösung der Flurgenossenschaft Halten

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Halten stellt das Gesuch um Genehmigung der Abtretung der ihr verbliebenen Meliorationswerke (Entwässerungsanlagen und Flurdenkmal) an die Einwohnergemeinde Halten und um Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft. Die Flurgenossenschaft Halten und die Einwohnergemeinde Halten beantragen dem Regierungsrat, den Übertrag der Aktiven und Passiven der Flurgenossenschaft Halten auf die Einwohnergemeinde Halten gemäss der beiliegenden Vereinbarung vom 16. bzw. 24. September 2009 zu beschliessen (Beilage 1). Zudem ersucht die Einwohnergemeinde Halten um Genehmigung ihres neuen Flurreglements vom 16. September 2009 (Beilage 2).

In den Gemeinden Halten und Oekingen wurde von 1941 bis 1953 eine Güterregulierung durchgeführt. Die generelle Anmerkung "Bodenverbesserung" wurde am 18. September 1941 bei allen beteiligten Grundstücken im Grundbuch eingetragen. Auf den landwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemeinde Halten besteht sie bis heute.

Bereits kurz nach Abschluss der Güterregulierung wurden die erstellten Flurwege an die Einwohnergemeinden übergeben. Die Flurgenossenschaft Halten-Oekingen wurde schliesslich 1981 in die Flurgenossenschaften Halten und Oekingen aufgeteilt und die (Teil-)Flurgenossenschaft Oekingen aufgelöst. Die (Teil-)Flurgenossenschaft Halten blieb bestehen.

Gemäss § 3 der vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung Nr. 2002054 vom 21. Juni 2002 genehmigten Statuten beschränkt sich der Zweck der Flurgenossenschaft Halten heute auf "den Unterhalt der Entwässerungsanlagen auf dem ganzen Gebiet der Einwohnergemeinde Halten, ausgenommen Waldungen und nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Bauzone)".

An der ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Flurgenossenschaft Halten vom 2. Oktober 2008 wurde der Genossenschaftsvorstand beauftragt, die Auflösung der Flurgenossenschaft vorzubereiten. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten fasste daraufhin am 9. Dezember 2008 den Grundsatzbeschluss, die Flurgenossenschaft Halten zu übernehmen.

In der Folge wurde im Sinne eines Antrags an den Regierungsrat eine Vereinbarung zwischen der Flurgenossenschaft Halten und der Einwohnergemeinde Halten entworfen, welche den Übergang von Aktiven und Passiven der Genossenschaft an die Gemeinde im Detail regelt. Parallel dazu wurde für die Einwohnergemeinde Halten ein neues Flurreglement erarbeitet. Die beiden Unterlagen wurden aufeinander abgestimmt. Die steuerliche Behandlung des Vorhabens und die Integration der Auswir-

kungen im Finanzhaushalt der Gemeinde wurden von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft. Deren Rückmeldungen sind in der Vereinbarung und im Flurreglement berücksichtigt.

Die Flurgenossenschaft Halten hat an ihrer Schlussversammlung vom 29. September 2009 der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Halten im Sinne eines Antrags an den Regierungsrat zugestimmt, vom darauf abgestimmten neuen Flurreglement der Einwohnergemeinde zustimmend Kenntnis genommen und die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen.

Die Einwohnergemeinde Halten hat an ihrer Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 / 16. September 2009 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat der Vereinbarung mit der Flurgenossenschaft Halten zugestimmt und damit insbesondere beschlossen, von der Flurgenossenschaft Halten die Entwässerungsanlagen und das Grundstück GB Halten Nr. 292 mit dem darauf befindlichen Flurdenkmal zu Eigentum und dauerndem Unterhalt sowie auch die weiteren Aktiven und Passiven der Flurgenossenschaft zu übernehmen. Weiter hat die Gemeindeversammlung das auf die Vereinbarung abgestimmte neue Flurreglement beschlossen.

2. Erwägungen

Die Auflösung der Flurgenossenschaft Halten richtet sich nach § 66 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12). Gemäss § 19 der Statuten entscheidet im Falle der Auflösung der Genossenschaft der Regierungsrat über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.

Die Entwässerungsanlagen ausserhalb des Landwirtschaftgebietes und die Flurwege befinden sich bereits heute im Eigentum der Einwohnergemeinde Halten; sie ist auch für deren dauernden Unterhalt verantwortlich. Die Anträge führen zu einer Vereinfachung beim Werkeigentum und in der Organisation des Werkunterhalts. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen.

Das Vorhaben entspricht § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG SO, BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind.

Die bisherige Zweckbindung des Genossenschaftsvermögens wird durch die obligatorische Verpflichtung der Gemeinde zum dauernden Unterhalt der Werke abgelöst. Durch entsprechende Detailregelungen in der Vereinbarung und im neuen Flurreglement werden die Interessen der Grundeigentümer – der bisherigen Genossenschaftsmitglieder – gewahrt: Gemäss neuem Flurreglement finanziert die Einwohnergemeinde Halten künftig Reinigung, Unterhalt, Wiederherstellung, Erneuerung und Ersatz der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten und weiteren Nebenbauwerken (Ein- und Ausläufe, etc.) allein und ohne finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer.

Das Amt für Landwirtschaft stellt fest, dass mit der vorliegenden Vereinbarung und dem neuen Flurreglement die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Halten gemäss § 66 BoVO erfüllt werden, indem

- a) die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind bzw. aufgrund des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses erfolgen
- b) die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen wurden bzw. aufgrund des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses übernommen werden

4

- c) die Liquidierung der Flurgenossenschaft in befriedigender Weise durchgeführt wird
- d) die entsprechenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Abtretung der Entwässerungsanlagen und des Flurdenkmals zu genehmigen sowie die Übertragung der Aktiven und Passiven der Flurgenossenschaft Halten an die Einwohnergemeinde Halten gemäss § 19 der Statuten der Flurgenossenschaft Halten zu den in der Vereinbarung zwischen der Flurgenossenschaft Halten und der Einwohnergemeinde Halten beantragten Bedingungen zu beschliessen. Weiter beantragt das Amt für Landwirtschaft, das auf die Vereinbarung abgestimmte Flurreglement der Einwohnergemeinde Halten ebenfalls durch den Regierungsrat zu genehmigen und die Auflösung der Flurgenossenschaft Halten zu bewilligen.

Das Vorgehen und die Bestimmungen sind mit den weiteren betroffenen kantonalen Fachstellen koordiniert.

Anmerkungen aus Bodenverbesserungen sind jeweils an die konkreten Verhältnisse anzupassen. Die bisherige Anmerkung "Bodenverbesserung" vom 18. September 1941 ist nun durch die heutigen, differenzierten Anmerkungen und Dienstbarkeiten zu ersetzen. Das Amt für Landwirtschaft stellt fest, dass dabei mit der vorliegenden Vereinbarung und dem neuen Flurreglement auf die Anmerkungen "Mitgliedschaft" und "Unterhaltungspflicht" verzichtet werden kann. Die übrigen dauerhaften Anmerkungen "Güterregulierung", "Zerstückelungsverbot" und "Bewirtschaftungspflicht" sind einzutragen.

In der Vereinbarung zwischen der Flurgenossenschaft und der Gemeinde sind sämtliche Termine auf den ersten Jahreswechsel nach diesem Regierungsratsbeschluss koordiniert. Dies vereinfacht die Abwicklung wesentlich, weil dadurch separate Zwischenabschlüsse entfallen. Diese Disposition ist auch ökonomisch sinnvoll.

Die Kantone haben gemäss Art. 33 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, Stand am 1. September 2008 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1) den Unterhalt der Werke zu überwachen. Diese Aufsicht gehört zu den ständigen Aufgaben des Amtes für Landwirtschaft.

3. Beschluss

- 3.1 Die Abtretung der verbliebenen Meliorationswerke der Flurgenossenschaft Halten (Entwässerungsanlagen und GB Halten Nr. 292 mit Flurdenkmal) an die Einwohnergemeinde Halten zu Eigentum und dauerndem Unterhalt wird genehmigt.
- 3.2 Der Übertrag der Aktiven und Passiven der Flurgenossenschaft Halten auf die Einwohnergemeinde Halten wird gemäss beiliegendem Antrag (Vereinbarung) beschlossen.
- 3.3 Das neue Flurreglement der Einwohnergemeinde Halten wird genehmigt. Es ersetzt das bisherige Flurreglement der Einwohnergemeinde Halten, welches ausser Kraft gesetzt wird.
- 3.4 Die Aufsicht über den Unterhalt der Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.5 Die Amtschreiberei Solothurn wird beauftragt, die Abtretung der Grundstücke GB Halten Nr. 71 (Bauland) und GB Halten Nr. 292 (Flurdenkmal) im Grundbuch Halten unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei zu behandeln und diese Grundstücke von der

Flurgenossenschaft Halten an die Einwohnergemeinde Halten zu übertragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

- 3.6 Die Amtschreiberei Solothurn wird beauftragt, auf allen Grundstücken im bisherigen Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Halten im Grundbuch Halten unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei die Anmerkung "Bodenverbesserung" vom 18. September 1941 (A.UEB/005687) zu löschen und neu die Anmerkungen "Güterregulierung", "Zerstückelungsverbot" und "Bewirtschaftungspflicht" einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.7 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Halten wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 3.8 Inkrafttreten bzw. Wirkung der vorstehenden Beschlüsse gemäss Terminkoordination im Abschnitt 5.7 der beiliegenden Vereinbarung (Beilage 1) auf den nächsten Jahreswechsel.
- 3.9 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs dieser Beschlüsse beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung und des Reglements)

Amt für Landwirtschaft, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung und des Reglements

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung und des Reglements

Amt für Geoinformation

Amtschreiberei-Inspektorat

Steueramt, Juristische Personen

Steueramt, Katasterschätzung

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Präsidium der Einwohnergemeinde, 4566 Halten, (**Einschreiben**, mit genehmigter Vereinbarung und Reglement)

Flurgenossenschaft Halten, Präsident Erwin Schnyder, Hauptstrasse 13, 4566 Halten, (**Einschreiben**, mit genehmigter Vereinbarung und Reglement)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn (als Anmeldung mit Akten)